

auf §. 31 der letztern. Was zunächst §. 13 der Grundrechte betrifft, so existirten bekanntlich diese zur Zeit der Publication des Pressgesetzes noch nicht, und es kann also ein formeller Verstoß gegen die Grundrechte damit nicht begangen worden sein. Es könnte sich nur davon handeln, ob Grund vorliege, das Pressgesetz nachträglich mit den Grundrechten in Einklang zu bringen; aber auch dazu scheint eine Veranlassung gerade hier nicht vorzuliegen. Die Grundrechte untersagen zwar jede Beschränkung der Pressfreiheit durch vorbeugende Maaßregeln, als Concessionen, Staatsauflagen, Postverbote und dergleichen. Allein eine Bestimmung, wie die in §. 12, möchte doch, wenn man den Worten nicht Gewalt anthun will, kaum als eine gegen die Pressfreiheit gerichtete Präventivmaasregel betrachtet werden können. Im Sinne des Gesetzgebers hat sie das ganz gewiß nicht sein sollen, wie dies auch selbst von dem Herrn Abg. Ziesler anerkannt worden ist; man wird aber auch nicht nachweisen können, daß sie practisch eine solche Wirkung gehabt habe, denn unsere periodische Presse hat sich, wie die Erfahrung lehrt, trotz dieser Bestimmung quantitativ ungehemmt entwickelt, und man hat nicht gehört, daß irgend ein periodisches Blatt in Folge von Belästigungen auf Grund des §. 12 habe eingestellt werden müssen. — Die §§. 27 und 37 der Verfassungsurkunde ferner scheinen hier ganz außer Frage bleiben zu müssen. Sie sagen bloß, daß die Freiheit der Person keiner andern Beschränkung unterliegen und die Unterthanen zu keiner andern Leistung herangezogen werden sollen, als solchen, welche durch Gesetz und Recht bestimmt seien. Nun handelt es sich ja hier aber von einer Beschränkung oder Leistung, welche durch ein Gesetz, und zwar durch ein auf ganz verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenes Gesetz eingeführt ist. Es ist also der Verfassungsurkunde hierbei völlig Genüge geschehen. Endlich und am wenigsten möchte aus §. 31 der Verfassungsurkunde ein Argument gegen die rechtliche Haltbarkeit des §. 12 zu entnehmen sein. Dieser §. 31 der Verfassungsurkunde handelt von Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken, die nur bei vorhandener dringender Nothwendigkeit und gegen Gewährung vollständiger Entschädigung stattfinden soll. Nun möchte es aber schon an sich sehr zweifelhaft sein, ob auf ein Verhältniß, wie das hier in Frage stehende, der Begriff des „Eigenthums“ und der „Abtretung von Eigenthumsrechten zu Staatszwecken“ überhaupt Anwendung leide. Wollte man aber auch die Zulässigkeit von §. 12 des Pressgesetzes analog nach §. 31 der Verfassungsurkunde beurtheilen, so ist dabei doch zu berücksichtigen, daß bis zum Erscheinen des Pressgesetzes ein unbedingtes Recht zur Herausgabe von Zeitschriften in Sachsen noch nicht existirte, daß es erst durch dieses Gesetz geschaffen worden ist. Wenn daher der Gesetzgeber die periodische Presse für die Folge freigab, die bis dahin bestandenen Beschränkungen aufhob, gleichzeitig aber einen Vorbehalt zu Gunsten des Staates und der öffentlichen Behörden in Beziehung auf die Benutzung

der Zeitschriften für ihre Zwecke stipulirte, so ist ja das Recht selbst von Haus aus nur unter dieser Beschränkung in Kraft getreten; auch die einzelnen Staatsbürger haben es nur innerhalb dieser Grenzen erwerben und ausüben können, und jeder, der auf Grund des Pressgesetzes eine Zeitschrift herausgab, that es mit dem Bewußtsein, daß er als Aequivalent dafür sich der fraglichen, lästigen Verbindlichkeit zu unterwerfen haben werde. Es kann also hier von Verletzung erworbener Rechte, von einer Entziehung von Privateigenthum zu Staatszwecken, für welche Entschädigung zu gewähren wäre, in der That nicht mehr die Rede sein. Es wird das Gesagte ausreichen, um das Gesetz selbst und den Gesetzgeber gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, daß er durch die Bestimmung des §. 12 Jedem ein wirkliches Unrecht zugefügt habe. Was an dem Gesetze mit mehr Grund ausgestellt werden kann und von mir nicht gerade bestritten werden soll, ist, daß die Bestimmung des §. 12 nicht folgerichtig aus dem obersten Principe des Gesetzes abzuleiten sei; daß sie vielmehr mit diesem in einem gewissen Widerspruche stehe, und der Gesetzgeber das, was er mit der einen Hand gegeben, mit der andern theilweis wieder genommen habe. Insofern wird man das Gesetz, wenn man will, der Inconsequenz, vielleicht einer Unbilligkeit zeihen können, aber keiner Ungerechtigkeit. Es wird daher auch das Ministerium sich für gerechtfertigt halten dürfen, wenn es seinerseits eine dringende Nothwendigkeit zu sofortiger Aufhebung des §. 12 nicht anzuerkennen vermocht hat, und wenn es in der Hauptsache noch jetzt der Ansicht ist, daß durch Annahme des früher in der ersten Kammer gestellten Minoritätsantrages dem Bedürfnisse im Wesentlichen genügt worden sein würde. Es ist jedoch nicht die Absicht des Ministeriums, jetzt auf dieses damals vorgeschlagene Auskunftsmittel näher einzugehen, da der Ausschuss sich bestimmt dagegen erklärt hat und dasselbe auch bei der Kammer keinen Anklang zu finden scheint. Nur das möge erlaubt sein, vorübergehend zu bemerken, daß das pecuniaire Object, um das es sich dabei handelt, für die Staatscasse gewiß nicht unbedeutend ist, während das Opfer auf Seite der Betheiligten sich unter Viele vertheilt und dadurch für den Einzelnen minder fühlbar wird. Sollte nun auch durch Annahme des jetzt vom Ausschuss gestellten Antrages sich eine Meinungsverschiedenheit unter den Factoren der Gesetzgebung herausstellen, so ist dies, da in der Hauptsache und in Beziehung auf den letzten Zweck Uebereinstimmung stattfindet, nicht von solcher Erheblichkeit, als daß nicht eine Vereinbarung zu erzielen sein sollte. Der Herr Abg. Biedermann hat den Ausschussantrag durch einen Zusatz erweitert, über den das Nöthige bereits von dem Herrn Berichterstatter bemerkt worden ist; ich kann dem, was derselbe geäußert hat, nur beipflichten. Es scheint auch mir, daß der Zusatzantrag des Herrn Abg. Biedermann eigentlich mehr zur Ausführung des vom Ausschusse erst beantragten Grundsatzes gehöre und erst dann in Frage kommen kann, wenn dieser Grundsatz selbst von der